

Elektronische Dienstleistungen im Energie- und Stromsteuerbereich (Stand Juli 2024)

Mit dem Ziel einer modernen und effektiven Kommunikation zwischen Zollverwaltung und Wirtschaftsbeteiligten wurde im Jahr 2020 das IT-Fachverfahren „MoeVe“ zur Modernisierung des Verbrauch- und Verkehrssteuervollzugs der Zollverwaltung eingeführt. Die Umsetzung sollte in mehreren Ausbaustufen stattfinden, um perspektivisch eine vollumfängliche elektronische Abgabe von Anzeigen, Anmeldungen und Anträgen im Bereich der Verbrauch- und Verkehrssteuern zu ermöglichen.

Die erste Ausbaustufe beschäftigte sich mit Fachprozessen aus dem Energiesteuerrecht. Im Jahr 2021 wurde es Wirtschaftsbeteiligten oder deren zugelassenen Vertretern daher zunächst ermöglicht, über die Internet-Verbrauch- und -Verkehrssteuer-Anwendung (IVVA), welche in das Zoll-Portal (Bürger- und Geschäftskundenkonto) eingebunden ist, verschiedene Erklärungen im Bereich der Energiesteuer in elektronischer Form bei dem jeweils zuständigen Hauptzollamt rechtsverbindlich abzugeben. Abrufbar unter der Dienstleistung „Energie- und Stromsteuer (IVVA)“ wurden bis heute kontinuierlich weitere Anmeldungen, Anträge und Anzeigen ergänzt, sodass mittlerweile eine Vielzahl von Erklärungen des Strom- und Energiesteuerrechts über diese Anwendung eingereicht werden können.

Bisher ist diese elektronische Datenübermittlung nicht verpflichtend anzuwenden, ab dem 01.01.2025 wird sich dies für einen Teil der Erklärungen ändern. Der Zeitpunkt, ab dem die Zollverwaltung die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine elektronische Datenübermittlung geschaffen hat, ist hierfür ausschlaggebend. Dieser wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Die Verbrauch- und Luftverkehrssteuerdaten-Übermittlungs-Verordnung (VStDÜV) legt in diesem Zusammenhang fest, dass mit Ablauf des auf diese Bekanntgabe folgenden dritten Jahres betroffene Anträge, Anzeigen und Anmeldungen nur noch online abgegeben werden dürfen. Es können auch Dritte (= Auftragnehmer) mit der elektronischen Datenübermittlung beauftragt werden. Diese wiederum haben sich Gewissheit über die Person und Anschrift des Auftraggebers zu verschaffen.

Folgende Erklärungen aus dem Bereich Energiesteuer sind ab dem 01.01.2025 verpflichtend elektronisch über die IVVA abzugeben:

- Energiesteueranmeldung ohne Heizstoffe, Erdgas und Kohle
- Energiesteueranmeldung Heizstoffe ohne Erdgas und Kohle
- Energiesteueranmeldung Erdgas
- Energiesteueranmeldung Kohle
- Antrag auf Erlaubnis zur Herstellung von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung
- Antrag auf Erlaubnis zur Lagerung von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung
- Antrag auf Erlaubnis als zugelassener Einlagerer
- Anmeldung als Lieferer, Entnehmer und Bezieher von Erdgas
- Antrag auf Zulassung nach § 38 Abs. 4 Energiesteuergesetz (EnergieStG)

Betroffene Unternehmen, die zukünftig zur elektronischen Abgabe der aufgeführten Erklärungen verpflichtet sind, benötigen zur Nutzung der IVVA neben einer Anmeldung sowie Authentifizierung im Zoll-Portal mindestens ein Elster-Organisationszertifikat als Authentifizierungsmittel. Für die Kommunikation mit der Zollverwaltung wurde eine Beteiligten-Nr. (VVSt) eingeführt, die von der Behörde an Wirtschaftsbeteiligte vergeben wird. Über diese ist eine eindeutige Zuordnung möglich.

Neben den Erklärungen, die ab 2025 verpflichtend elektronisch einzureichen sind, können weitere Anträge, Anzeigen oder Anmeldungen elektronisch über die IVVA abgegeben werden. Unternehmen des produzierenden Gewerbes ist es beispielsweise möglich, Steuerentlastungen für das Verheizen von Energieerzeugnissen nach § 54 EnergieStG zu beantragen oder Entlastungsanträge für Strommengen einzureichen, die nach § 9b

Stromsteuergesetz (StromStG) zu betrieblichen Zwecken eingesetzt wurden. Vollständige Entlastungen von der Energiesteuer können online beantragt werden, sofern bestimmte Prozesse und Verfahren nach § 51 EnergieStG betrieben werden oder Energieerzeugnisse nach § 53 EnergieStG zur Stromerzeugung eingesetzt wurden. Auch für die Stromsteueranmeldung sowie für die Meldung der steuerfreien Strommengen nach § 4 Abs. 6 StromStG ist eine elektronische Abgabe möglich.

Es ist zu berücksichtigen, dass diese Auswahl keine abschließende Aufzählung darstellt. Weitere Erklärungen können online über die IVVA abgegeben werden. Darüber hinaus ist es innerhalb des Zoll-Portals Wirtschaftsbeteiligten möglich, über die Dienstleistung "Energie- und Stromsteuer (weitere Anträge)" weitere Anträge einzureichen, diese Option wird allerdings nicht im Rahmen der IVVA angeboten.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Registrierung im Zoll-Portal sowie auch bei der elektronischen Abgabe von Erklärungen. Sprechen Sie uns einfach an.

Betroffene Normen

EnergieStG

StromStG

Weitere Normen

VStDÜV

Fundstellen

Zoll online - [Online-Anträge Verbrauchsteuern](#)

Zoll online - [IVVA](#)

Zoll online - [Energie- und Stromsteuer](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.

